



WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND
Unternehmensberatung • Buchhaltung • IT



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 12 / Dezember 2016
24. Jahrgang, Folge 285

Themen

- Steuern sparen bei Weihnachtsgeschenken
- Registrierkasse sicher in Betrieb nehmen
- GSVG: Die neuen Sozialversicherungswerte 2017
- Neues Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- Wie Unternehmen kurzfristige Liquidität planen
- Aus für EU-Quellensteuer!
- KMU-Investitionszuwachsprämie
- Alternative Heilbehandlungen als außergewöhnliche Belastungen
- Wie leisten Ihre Mitarbeiter mehr als andere?
- Umsatzsteuer im privaten Reiseverkehr

www.klientenservice.at



Inhalt

- 2 Steuern sparen bei Weihnachtsgeschenken
- 3 Registrierkasse sicher in Betrieb nehmen
GSVG: Die neuen Sozialversicherungswerte 2017
- 4 Neues Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
Wie Unternehmen kurzfristige Liquidität planen
- 5 Aus für EU-Quellensteuer!
KMU-Investitionszuwachsprämie
- 6 Alternative Heilbehandlungen als außergewöhnliche Belastungen
Wie leisten Ihre Mitarbeiter mehr als andere?
- 7 Umsatzsteuer im privaten Reiseverkehr

Steuern sparen bei Weihnachtsgeschenken

Damit die Freude über Weihnachtsgeschenke allseits unge-
trübt bleibt, informieren wir Sie, wie Sie Ihre Mitarbeiter
und Kunden möglichst steuerschonend beschenken können.

■ Mitarbeitergeschenke

Ertragsteuer

Für den Arbeitgeber sind die Geschenke Betriebsausgaben
und mindern als solche den Gewinn.

Für den Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom
Arbeitgeber um Sachzuwendungen. Grundsätzlich unterlie-
gen solche Zuwendungen genauso wie Entgeltzahlungen
der Lohnsteuer. Für Geschenke räumt der Gesetzgeber
aber eine Ausnahme ein und lässt sie bis zu einem Betrag
von € 186,00 steuer- und sozialversicherungsfrei. Solche
Geschenke können auch Autobahnvignetten, nicht in bar
ablösbare Gutscheine oder Goldmünzen bzw. -dukaten sein.
Das Geschenk darf aber nicht den Charakter einer indivi-
duellen Entlohnung haben, sondern sollte ein allgemeines
Geschenk an alle Mitarbeiter sein. Geldzuwendungen sind
immer steuerpflichtig.

Umsatzsteuer

War der Arbeitgeber beim Erwerb der Mitarbeiterge-
schenke zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss er für sie
auch Umsatzsteuer abführen. Bemessungsgrundlage ist der
Einkaufspreis zuzüglich Nebenkosten, bei Eigenherstellung

des Geschenks sind es die Selbstkosten. Die Umsatzsteuer-
pflicht besteht nicht für geringfügige Geschenke – beispie-
lweise für Getränke am Arbeitsplatz.

■ Kundengeschenke

Ertragsteuer

Grundsätzlich sind Weihnachtsgeschenke an Kunden so-
genannte „Repräsentationsaufwände“ und als solche für den
Unternehmer nicht abzugsfähig. Denn Repräsentationsauf-
wendungen sind immer von privaten Motiven mitgetragen.
Hingegen können bestimmte Werbegeschenke, z. B. Kugel-
schreiber mit Firmenlogo, als Betriebsausgaben abgesetzt
werden.

Umsatzsteuer

Auch Kundengeschenke sind in der Regel nur umsatz-
steuerpflichtig, wenn der Unternehmer beim Erwerb des
Geschenks zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Das ist bei
Repräsentationsaufwendungen nicht der Fall, bei Werbe-
geschenken schon. Jedoch sind Werbegeschenke bis zu
einem Wert von € 40,00 (ohne USt) pro Kalenderjahr und
Kunde von der Umsatzsteuer ausgenommen. Geringwer-
tige Werbeträger, wie Kugelschreiber oder Feuerzeug, sind
vernachlässigbar und auch nicht für die 40-Euro-Grenze
mitzuberechnen. Warenmuster für Zwecke des Unterneh-
mens unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer-
pflicht.



Registrierkasse sicher in Betrieb nehmen

Ab April 2017 wird es ernst. Die Registrierkassensicherheitsverordnung gelangt zu ihrer vollen Anwendung.

Ab 1.4.2017 muss die Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung verbunden sein. Diese Einrichtung kann eine sogenannte Signatur- oder Siegelerstellungseinheit sein. Sie „signiert“ jeden Beleg elektronisch. Auf den Belegen ist ein QR-Code (oder Link) anzudrucken. Durch diese Signaturen auf den einzelnen Belegen sind alle Barumsätze in chronologischer Reihenfolge miteinander verknüpft. Manipulationen würden diese Verknüpfung stören bzw. unterbrechen.

Ebenfalls bis 1.4.2017 sind die bis dahin erworbenen Sicherheitseinrichtungen und Registrierkassen beim Finanzamt zu registrieren.

Für die Inbetriebnahme und Registrierung der Sicherheitseinrichtung gibt es seitens des Bundesministeriums für Finanzen einen „Fünf-Schritte-Plan“:

1. Erwerb

Eine Signaturkarte für Ihre Registrierkasse muss von einem zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter oder dessen Registrierungsstelle erworben werden. Dies können auch Kassenhändler und -hersteller sein.

2. Initialisierung

Für Ihre bestehende Registrierkasse wird meist zumindest ein Software-Update erforderlich sein, welches auch eine Verbindung der Registrierkasse mit der Signaturkarte ermöglicht. Diese Verbindung ist jedenfalls durch-

zuführen. Alle bis zur Initialisierung der manipulations-sicheren Registrierkasse aufgezeichneten Geschäftsfälle sollten vor der Initialisierung gesondert abgespeichert werden.

3. Startbelegerstellung

Um den Manipulationsschutz zu gewährleisten, ist nach der Initialisierung ein Startbeleg mit dem Betrag Null zu erstellen. Nun können Sie grundsätzlich mit Ihrer Registrierkasse schon in Betrieb gehen.

4. Registrierung

Bis spätestens 31.3.2017 sind Sicherheitseinheit und Registrierkasse(n) beim Finanzamt zu registrieren (bei Inbetriebnahme ab 1.4.2017 binnen einer Woche nach Startbelegerstellung).

Je nach technischer Ausstattung des Systems ohne oder mit Internetzugang sind die notwendigen Daten entweder im FinanzOnline einzugeben oder können vom System direkt übermittelt werden.

5. Startbelegprüfung

Im Anschluss (spätestens bis 31.3.2017 oder binnen einer Woche nach Registrierung) muss kontrolliert werden, ob die Registrierung der Sicherheitseinheit und der Registrierkasse erfolgreich war. Dafür empfiehlt sich die App des Ministeriums „BMF Belegcheck“, die den QR-Code der Belege lesen kann. In die App ist einmalig der Authentifizierungscode aus der FinanzOnline-Registrierung einzugeben (ohne diesen Code sind die Daten des QR-Codes für z. B. andere Unternehmer nicht lesbar).

GSVG: Die neuen Sozialversicherungswerte 2017

Voraussichtliche Werte für 2017

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die voraussichtlichen Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft für 2017.

Pensionsversicherung

Beitragssatz	18,50 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.810,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 69.720,00
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	€ 740,88
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 8.890,56

Krankenversicherung

Beitragssatz	7,65 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.810,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 69.720,00
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	€ 425,70
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 5.108,40

Unfallversicherung

monatlich	€ 9,33
jährlich	€ 111,96

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2017 beträgt: **€ 124,00**

Neues Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Es fasst die in den letzten Jahren wesentlich verschärften Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zusammen, die bisher in anderen Gesetzen verteilt waren, und bringt einige Neuerungen.

Das LSD-BG gilt grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags, für die Arbeitskräfteüberlassung und die Heimarbeit. Im Fokus der meisten neuen Bestimmungen stehen aber aus dem Ausland (EU, aber auch Drittstaaten) entsandte Arbeitnehmer und die grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften. Wie bisher haben in Österreich tätige Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Entgelt nach den österreichischen Gesetzen und Kollektivverträgen. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber den Sitz im Ausland hat und sie nach Österreich entsendet oder überlässt.

■ Neuerungen

Hier nur ein kurzer Auszug aus den wesentlichen Neuerungen.

Änderungen der Meldepflichten

Ab 1.1.2017 muss die Meldung eines aus einem EU-Staat entsandten oder überlassenen Arbeitnehmers nach Österreich nicht mehr eine Woche vor Arbeitsantritt gemeldet

werden. Es reicht die Meldung vor Arbeitsantritt. In der Meldung muss aber eine Ansprechperson angeführt werden, die die nötigen Unterlagen bereithält.

Neue Haftung im Bauwesen

Das LSD-BG führt im für Arbeitnehmer unsicheren Baubereich für Entgeltansprüche eine Haftung des Auftraggebers ein:

Beauftragt der Auftraggeber ein ausländisches Unternehmen, haftet er in der Regel für die Zahlung der Entgelte an dessen entsandte oder grenzüberschreitend überlassene, ausländische Arbeitskräfte nach den österreichischen Vorschriften.

Grenzüberschreitender Vollzug

Um den Vollzug des LSD-BG bei ausländischen Arbeitgebern besser gewährleisten zu können, enthält das Gesetz basierend auf einer EU-Richtlinie Regelungen zur Zusammenarbeit von österreichischen Behörden mit denen anderer EU-Staaten.

Daneben gibt es noch Neuerungen betreffend die Ausnahme für Konzernentsendungen, die Aliquotierung von Sonderzahlungen auch bei Arbeitskräfteüberlassung und zum Privileg für Montagearbeiten in Österreich, um nur die wichtigsten zu nennen.

Wie Unternehmen kurzfristige Liquidität planen

In manchen Situationen ist es erforderlich das Augenmerk auf die kurzfristige Liquidität zu richten, um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen.

Dazu ist ein Liquiditätsplan je Monat/Woche wie folgt zu erstellen:

Anfangsbestand Betriebsmittelkredit
+/- Liquidität aus dem laufenden Geschäftsbetrieb
+/- Liquidität aus dem Status
= Endbestand Betriebsmittelkredit

Die Endbestände des Betriebsmittelkredits der einzelnen Perioden müssen dann mit dem, mit der Bank vereinbarten, Rahmen verglichen werden.

■ Liquidität aus dem Status

Künftige Einzahlungen können zum Beispiel Kundenforderungen, Forderungen aus Anlagenverkauf oder Lagerabbau

betreffen. Kundenforderungen sollten entweder anhand eines Zahlungsspektrums (wie viel Prozent der Kunden zahlen sofort, nach einem Monat usw.) oder bei großen Projekten durch exakte Planung des Datums des Zahlungseingangs genau geplant werden. Das Gegenstück sind die Auszahlungen aus dem Status die zum Beispiel Lieferverbindlichkeiten, Steuern und Abgaben betreffen.

■ Liquidität aus dem laufenden Geschäftsbetrieb

Dazu ist eine Planung der Umsätze, des Wareneinsatzes, der Personalkosten, des sonstigen Aufwandes, der Investitionen und des Privat- bzw. Gesellschafterbereichs erforderlich.

■ Maßnahmen für kurzfristige Liquiditätsengpässe

Verschieben von Auszahlungen, Verhandlungen mit der Bank oder mit Lieferanten, Einzahlungen von Kunden beschleunigen (z. B. wenn möglich Anzahlungen vereinbaren).

Aus für EU-Quellensteuer!

Die EU-Quellensteuer ist die Steuer, die ein nicht in Österreich ansässiger EU-Bürger (nur natürliche Person) für beispielsweise von einer österreichischen Bank ausbezahlte Zinsen anstatt der Kapitalertragsteuer (KESt) entrichten muss. Sie beträgt 35 %.

Österreich ist das letzte Mitglied der Europäischen Union mit Quellensteuer. Jetzt endet diese Steuer aber auch hierzulande am 31.12.2016.

■ Gemeinsamer Meldestandard und automatischer Informationsaustausch

Die Quellensteuer wird aber nicht ersatzlos gestrichen.

Österreich wird nun mit allen anderen Unionsmitgliedern und bestimmten anderen Drittstaaten an einem automatischen Informationsaustausch teilnehmen.

Österreichische Finanzinstitute müssen einen gemeinsamen Meldestandard einhalten. Sie müssen Konten von in der EU (außer Österreich) oder einem teilnehmenden Drittstaat steuerlich ansässigen natürlichen und juristischen Personen an das österreichische Finanzamt melden.

Ab 2017 übermittelt das österreichische Finanzministerium jährlich Daten über diese Konten an die Finanzbehörden der Ansässigkeitsstaaten. Bekanntgegeben werden nicht nur Daten über den Kontoinhaber, sondern auch Kontodaten selbst, z. B. Kontonummer und -stand.

Hinweis

Der Informationsaustausch ab 2017 beruht auf Gegenseitigkeit. Auch ausländische Finanzbehörden werden Daten über Konten von Österreichern an die österreichische Finanz weiterleiten.

■ Kapitalertragsteuer

Inländische, an nicht in Österreich ansässige EU-Bürger ausbezahlte Zinsen sind aber grundsätzlich auch weiterhin in Österreich steuerbar, in der Regel mit der Kapitalertragsteuer von 25 % bzw. 27,5 %.

Mit einer Ansässigkeitsbescheinigung seines Ansässigkeitsstaates kann der EU-Bürger jedoch den Abzug der Kapitalertragsteuer vermeiden. Dann unterliegen die Zinserträge des Steuerschuldners in der Regel der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat.

KMU-Investitionszuwachsprämie

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in Aussicht gestellt. Teil dieses Maßnahmenpakets ist eine neue Investitionszuwachsprämie für Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Für diese Investitionszuwachsprämie sollen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils € 87,5 Mio. (insgesamt € 175 Mio.) zur Verfügung stehen.

■ Förderung des Investitionszuwachses

Die Prämie soll für die Neuanschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern, die abnutzbares Anlagevermögen sind, zustehen.

Ausgenommen sind in erster Linie Grund und Boden, Beteiligungen und darüber hinaus Pkw.

Den förderungswürdigen Investitionszuwachs will die Bundesregierung nach dem „Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre“ berechnen.

Geplant ist, die Prämie in den Jahren 2017 und 2018 anzubieten. Mit einer 15%igen Prämie soll ein Investitionszuwachs von mindestens € 50.000,00 und höchstens € 450.000,00 in Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern gefördert werden. 10 % Prämie gibt es für einen Investitionszuwachs von € 100.000,00 bis € 750.000,00 für Unternehmen mit 49 bis 250 Mitarbeitern.

Die Prämie soll als Förderung über das Austria Wirtschaftsservice (aws) abgewickelt werden.



Alternative Heilbehandlungen als außergewöhnliche Belastungen

■ Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen mindern die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Die Belastung muss nicht nur außergewöhnlich, sondern auch zwangsläufig sein und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. In der Regel besteht ein Selbstbehalt. Krankheitskosten sind typische außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt.

■ Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG)

Der Steuerpflichtige war an Krebs erkrankt. Er begehrte den Abzug als außergewöhnliche Belastung der Kosten einer in Österreich nicht zugelassenen alternativen Heilbehandlung durch einen deutschen Heilpraktiker zur Stärkung des Immunsystems begleitend zur Krebsbehandlung. Das verweigerte ihm das Finanzamt, was er mit einer Beschwerde an das BFG bekämpfte.

■ Medizinisch indizierte alternativmedizinische Heilbehandlung

Das BFG führte aus: Aus steuerlicher Sicht gibt es heute keine Priorität einer schulmedizinischer Methode mehr.

Auch alternativmedizinische Behandlungen, auch von einem (nur) im Ausland anerkannten Heilpraktiker, können absetzbare Krankheitskosten sein.

Wie jede außergewöhnliche Belastung, müssen auch alternativmedizinische Behandlungsmethoden durch einen ausländischen Heilpraktiker zwangsläufig erwachsen sein. Zwangsläufig bedeutet medizinisch indiziert. Die medizinische Indikation ist notwendig, um die Kosten einer Heilbehandlung von den Kosten der Lebensführung zu unterscheiden. Es reicht aber die bloße medizinische Indikation aus. Eine ärztliche Verordnung der Behandlung im Rahmen eines Behandlungsplans oder die (teilweise) Übernahme der Kosten durch die Sozialversicherung ist hingegen nicht erforderlich und muss deshalb auch nicht nachgewiesen werden. Der Nachweis der medizinischen Indikation kann durch eine ärztliche Bestätigung erbracht werden.

Im Entscheidungsfall erachtete das BFG die Sinnhaftigkeit der Stärkung des Immunsystems bei einer Krebserkrankung „außer Zweifel“. Außerdem bestätigte ein Arzt die medizinische Indikation. Die Aufwendungen für die alternative Heilbehandlung waren als außergewöhnliche Belastungen absetzbar (abzüglich Selbstbehalt).

Wie leisten Ihre Mitarbeiter mehr als andere?

Mitartermotivation funktioniert nur, wenn der Mitarbeiter von sich aus mehr leisten will!

Fast jeder möchte aber im Grunde dasselbe: Seine Ziele erreichen, stolz auf die eigene Leistung sein und dafür auch Anerkennung erhalten. Genauso wichtig sind auch das Zugehörigkeitsgefühl und ein respektvoller Umgang.

Leistung lässt sich nur steigern, indem Sie diese Bedürfnisse erfüllen. Zeigen Sie daher Ihrem Mitarbeiter:

■ Ehrliches Interesse

Zeigen Sie ehrliches Interesse an seiner Arbeit und den Problemen. Suchen Sie ein gemeinsames Ziel und übertragen Sie ihm Verantwortung.

■ Ihre Wertschätzung

Wenn die gelungene Arbeit vor einer großen Gruppe erwähnt wird, hat das die größte Bedeutung. Bitten Sie den Mitarbeiter um Rat. In Wahrheit ist das ein verstecktes Lob.

■ Das Gemeinsame

Ein erfolgreiches Unternehmen bedeutet auch finanzielle Sicherheit für die Zukunft der Mitarbeiter. In einer entspannten Umgebung geht vieles leichter. Fördern Sie daher auch die Freude an der Arbeit.

■ Ihr Respekt

Zeigen Sie, dass Sie ihn und seine Arbeit respektieren. Wichtig ist hier auch, dass die Mitarbeiter den Chef respektieren. Er sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Bedenken Sie auch:

Wer über sich selbst hinauswachsen will und Neues ausprobieren kann, stolpern und Fehler machen.

■ Dankbarkeit

Hervorragende Leistungen sind nicht selbstverständlich. Überraschen Sie mit Lob, Anerkennung, (finanziellen) Aufmerksamkeiten. Zeigen Sie dem Mitarbeiter, dass auch er etwas davon hat, wenn es der Firma gut geht.

Umsatzsteuer im privaten Reiseverkehr

Innerhalb der EU gilt für Touristenexporte grundsätzlich das Ursprungslandprinzip. Damit unterliegen die Waren in dem Land der Umsatzsteuer, in dem sie gekauft werden. Das gilt auch für gebrauchte Kraftfahrzeuge, nicht jedoch für neue Fahrzeuge im Sinne des UStG. An den Grenzen zwischen zwei EU-Ländern müssen die mitgeführten Waren in der Regel nicht zur Versteuerung angemeldet werden. Es gibt allerdings auch keine Umsatzsteuerrückvergütung.

Für die Einfuhr von alkoholischen Getränken und Tabakwaren gelten nach wie vor eigene Freigrenzen:

Aus der EU

Bier	110 Liter
Wein	90 Liter / davon max. 60 Liter Schaumwein
Spirituosen	10 Liter ²⁾
Zigaretten	800 / 300 Stück ¹⁾
Zigarillos	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1 kg

Aus dem Drittland

Bier	16 Liter
Wein	4 Liter (nicht schäumende Weine)
Spirituosen	1 Liter ^{2) 3)}
Zigaretten	200 Stück ³⁾ oder

Zigarillos	100 Stück ³⁾ oder
Zigarren	50 Stück ³⁾ oder
Rauchtabak	250 g ³⁾

¹⁾ Für Zigaretten, die im Reisegepäck aus Ungarn, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien oder Bulgarien nach Österreich mitgenommen werden, gilt seit 1.3.2014 eine Steuerfreimenge von nur 300 Stück.

²⁾ Beträgt der Alkoholgehalt höchstens 22 Vol.-%, beträgt die Freigrenze 20 Liter (aus der EU), zwei Liter (aus dem Drittland).

³⁾ ab einem Alter von 17 Jahren

Für andere Waren gelten bei der Einreise aus Nicht-EU-Staaten eigene Grenzwerte und Bestimmungen.

Tipp: Nutzen Sie die App des BMF, wo Freigrenzen und Freimengen je Land, aus dem Sie nach Österreich einreisen, genau dargestellt sind.

Auch hohe Barmittel sind bei Reisen anzumelden. Reisende, die in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von € 10.000,00 oder mehr mit sich führen, müssen diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Der Strafraum für den Verstoß gegen die Bargeldbestimmungen beträgt bei einer vorsätzlichen Tat € 100.000,00 und bei einer fahrlässigen Tat € 10.000,00.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Die komplette Ausgabe online im Internet:

<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.